

er reichlich entschädigt, da er in ihr nicht nur die älteste Ueberlieferung, sondern auch die beste und ursprüngliche Fassung der *Regulae Cancellariae apostolicae* fand, die wir bisher aus zahlreichen anderen Hss. nur in einer aus der Zeit Gregors XI. stammenden Umarbeitung kannten. Teige hat über diese Hs. im 17. Bd. der 'Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung' berichtet und die ursprüngliche Fassung der ältesten Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Urban V. ebenda S. 422 — 440 herausgegeben.

Derselbe Codex enthält aber, was Teige S. 416—417 ebenfalls schon mitteilte, aber nicht klar genug aussprach, noch vor den *Regulae Cancellariae* die Formeln und Reservationsbullen der Avignonesischen Zeit, das heisst im wesentlichen bereits alles das, was Dietrich von Nieheim im Jahre 1380 als 'Liber secundus Cancellariae' aus der Vorlage transsumierte, die er als 'Quaternus Albus' bezeichnete. Kurz, es liegt uns hier das spätere Avignonesische Kanzleibuch in seiner frühesten bisher bekannten Ueberlieferung vor; denn der Cod. Ottob. 778 stammt, wie schon Teige S. 434 zutreffend feststellte, aus der Zeit Innocenz' VI. (1352—1362) und verdankt seine Kompilation wohl einem Kanzleibeamten dieses Papstes. Zu einer näheren Erörterung muss ich gleich noch den Codex 987 der Trierer Stadtbibliothek heranziehen, auf den ich mittlerweile aufmerksam wurde. Er enthält den Quaternus Albus, die *Regulae Cancellariae* und dazu noch einen knappen Auszug aus dem Formelbuch der *Audientia litterarum contradictarum* mit guter Wiedergabe der interessanten Einleitung¹. Die Entstehungszeit dieser Hs. lässt sich aufs Jahr genau bestimmen, da die jüngste der noch von erster Hand eingetragenen Konstitutionen vom 18. April 1378 und die letzte der von erster Hand eingetragenen Kanzleiregeln (Urban VI. n. 12 Ottenthal, *Regulae Cancellariae* S. 49) vom 7. September 1379 datiert, während die am 6. April 1380 erlassene Kanzleiregel Urban VI. n. 13 bereits unter den von anderer Hand und Tinte beigefügten Nachträgen erscheint. Diese Trierer Hs. war demnach in ihrem ursprünglichen Bestande gerade schon vorhanden, als im Mai 1380 Dietrich von Nieheim im Auftrag Urbans VI.

1) Auf diesen Teil der Hs. verwies ich bereits in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1897—98, Monatsblätter S. 159 und in Arndt-Tangl, Schrifttafeln, 3. Heft, Text S. 47 (zu Tafel 89—90).